

06.02.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften“ (Drucksache 17/3569)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften“ (Drucksache 17/3569) wie folgt zu ändern:

I. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird der Doppelbuchstabe ff wie folgt gefasst: „ff) Nummer 12 wird Nummer 11.“
- b) In Buchstabe b wird der Doppelbuchstabe gg gestrichen.
- c) Buchstabe c wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben c bis e.

2. In der Nummer 9 entfällt der Buchstabe b.

3. In der Nummer 15 Buchstabe b werden die Wörter „ein Fünftel“ durch die Wörter „fünf Prozent“ und das Wort „angehört“ durch das Wort „angehören“ ersetzt.

4. Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

16. § 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Datum des Originals: 05.02.2019/Ausgegeben: 06.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

„(2) Für Rotwildgebiete oder Teile von Rotwildgebieten bestellt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Sachverständige für Rotwildfragen (Rotwilsachverständige). Diese sind ehrenamtlich tätig.“

5. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:
„18. § 57 Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.“
Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Schießsimulationen erfüllen nicht die Bedingungen des Satzes 1.““

b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden d bis f.

2. Nach der Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. § 38 wird wie folgt gefasst:
„Die Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer erhalten eine Vergütung in entsprechender Anwendung der für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), wobei das Honorar nach § 9 Abs. 1 JVEG nach der Honorargruppe 1 bemessen und ab der zweiten Stunde halbiert wird. Reisekosten werden nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes ersetzt.““

3. Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 12 bis 16.

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Die Jagdabgabeverordnung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 469) wird aufgehoben.

Begründung

Zu Artikel I:

Zu 1:

Das Verbot des Hundeeinsatzes bei der Jagd auf Schalenwild wird aus jagdpraktischen Erwägungen aufgehoben. Dies soll ein weiterer Beitrag zu einer wirkungsvollen Prophylaxe der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sein.

Zu 2:

Der entsprechende Absatz soll wie gehabt erhalten bleiben.

Zu 3:

Das Kriterium der Mindestmitgliederzahl wird von einem Fünftel der Jagdscheininhaber im Land Nordrhein-Westfalen auf 5 Prozent herabgesetzt. Die 5-Prozent-Hürde ist eine weit verbreitete Sperrklausel, um vorliegend einer Zersplitterung bei der Fortentwicklung der Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit entgegenzuwirken.

Zu 4:

Redaktionelle Folgeänderung die sich aus 5. ergibt.

Zu 5:

Mit Blick auf die Gemeinwohlfunktion der Jagd, Wildschadensverhütung und Beitrag zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, soll zur finanziellen Entlastung der Jägerschaft die Jagdabgabe abgeschafft werden. Der Jägerschaft wird empfohlen, sich eine selbst auferlegte Gebührenregelung zu schaffen.

Zu Artikel II:

Zu 1:

Der ausdrückliche Ausschluss von Schießsimulationsanlagen (sog. „Laser-Kinos“) dient der Klarstellung hinsichtlich der Anerkennung von an Schießsimulationsanlagen ausgestellten Schießnachweisen.

Die Absolvierung des Schießnachweises in einer Schießsimulationsanlage dient nicht als ausreichender Nachweis der Schießfertigkeit, da mangels Verwendens einer Waffe der Übende nicht den gleichen physischen Auswirkungen wie auf der Jagd ausgesetzt ist und nicht derselbe Übungseffekt erzielt wird.

Die Klarstellung dient daher einerseits dem Schutz des Übenden, welcher in den vermeintlich gültigen Nachweis der Schießsimulationsanlage vertraut, als auch dem Schutz solcher Personen, welche die Eröffnung einer solchen Anlage planen, in dem Vertrauen, dass dort künftige Kunden ebenfalls Schießnachweise erbringen können.

Grundsätzlich dient die geübte Handhabung auch der Sicherung einer weidgerechten und damit tierschutzkonformen Jagd.

Zu 2:

Die bisherige Vergütung der Wildschadensschätzerinnen und Schätzer liegt im Ländervergleich im unteren Bereich, sodass eine Anpassung erforderlich ist. In Anlehnung an die Regelungen der anderen Bundesländer zur Vergütung der Wildschadensschätzerinnen und Schätzer, soll die Vergütung nun nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz erfolgen, dort wird die Vergütung von Sachverständigen geregelt. Gleichzeitig erhalten sie Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes ersetzt.

Die Wildschadensschätzerinnen und -schätzer erfüllen eine wichtige Rolle im Rahmen der Schadensermittlung und der Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit Wildschäden. Durch die Anpassung der Entschädigung soll die Qualität der Schätzerinnen und Schätzer gesichert und gleichzeitig die ehrenamtliche Tätigkeit unterstützt werden. Nur so kann langfristig ein qualifiziertes und gesichertes Verfahren gewährleistet werden.

Zu 3:
Redaktionelle Folgeänderung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Rainer Deppe
Bianca Winkelmann

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Markus Diekhoff

und Fraktion